

Otto Werner

cesan Bischof und Ordinariat) zur Ausübung der *cura animarum*¹⁸⁶ daselbst Vollmacht haben. Tritt der Fall ein, daß die Ordensleute das Kloster Stetten verlassen oder vom Diöcesan=Bischofe ausgewiesen sind, dann sind die in §. 1 bezeichneten Vertrags Objekte in *quali et quanto* an Fürstliche Verwaltung wieder zurückzugeben, wie sie mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrages übergeben wurden. Verbesserungen, was immer für Art, welche inzwischen ausgeführt worden sind, gehen ohne Weiteres mit ins freie Eigenthum der Fürstlichen Verwaltung über.

Für etwaige Aenderungen an dem tatsächlichen Bestande der Vertragsobjekte ist übrigens jeweils vorher die Zustimmung der F. Verwaltung einzuholen, der auch vorbehalten bleibt, von Zeit zu Zeit, wie sie es für nothwendig erachtet unter Zuziehung des geistlichen Vaters von den Vertragsobjekten Einsicht zu nehmen und sich von der guten Erhaltung und Unterhaltung zu überzeugen.

Wenn der geistliche Vater im ersten Einladungstermine zu erscheinen verhindert ist, wird er dieses dem Fürstlichen Rentamte rechtzeitig mittheilen, quede er dagegen im zweiten Termine ebenfalls nicht erscheinen, kann die Fürstliche Verwaltung die Visitation gleichwohl und ohne sein Beisein vernehmen.

§. 6.

Von der in §. 1 bezeichneten Ueberlassung bleiben jedoch nachstehende Räume mit Eingängen, welche zur Wohnung des Fürstlichen Forstdienstes vorbehalten werden, ausgeschlossen, und zwar: nach dem anliegenden Grundplane: im untern Stocke: No 4 Stall mit Eingang vom äußern Hof, No 5. Kellergewölberaum mit Abtritt, No 6. Eingang vom südwestlichen äußern Hofraum, No. 7. Vorplatz, No 8. Keller mit Vorplatz, No 9. Stube, No 10 Porterie, No 11. Vorrathskammer, No 12 Vorrathskammer, No 13. Bakstube mit Eingang vom südwestlichen Hofraum, No 14. Wasch- und Bakküche; dann im obern Stock: No 33. Küche, No 34, 35, 36 u. 37 vier Zimmer No 38 Gang, No 39. Küche rechts vom Gang, ferner die Räume des dritten Stockes und des Dachbodens ober den Wohnzimmern No 34, 35, 36 u. 37 des nordwestlichen Flügels. Dagegen wird dem geistlichen Vater resp. Ordensvorstand daselbst bewilligt, diese Räumlichkeiten gegen die übrigen Theile des Klosters und der Kirche so abzuschließen, daß jeder Verkehr mit den Ordensleuten und dem Förster nebst dessen Angehörigen unmöglich ist.

Ferner wird sich herrschaftlicherseits die jederzeitige Mitbenützung des in §. 1 genannten Brunnens im Klosterhofe durch den jeweiligen Fürstlichen Förster in dem Falle vorbehalten, wenn demselben die Mitbenützung der vorhandenen Gemeindebrunnen verweigert werden sollte.

§. 7.

Der geschäftliche Verkehr mit dem Fürstlichen Rentamt und dem Kloster wird durch das Fürstliche Rentamt und durch den geistlichen Vater des Klosters gepflogen, so daß der Ordensvorstand des Klosters ganz an die Handlungen und Verhandlungen des geistlichen Vaters gebunden ist.

186 Seelsorge.